



**WHZ** Westsächsische  
Hochschule Zwickau  
Hochschule für Mobilität

# **Bekanntmachungen**

## **der Westsächsischen Hochschule Zwickau**

Nr. 1/2026

20. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben

Seite 2

---



|                                    |                                                                                                        |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erlassbefugter:</b><br>Rektorat | <b>Änderungssatzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Neufassung</b> <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>Erlassdatum:</b>                | <b>Kategorie OHB:</b> 5 Personal                                                                       |
| <b>Revision:</b>                   | <b>Zugriffsberechtigung:</b> Mitarbeiter                                                               |

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

# Ordnung zur Freistellung der Professoren von Dienst- aufgaben

## Inhalt

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Gesetzliche Grundlagen .....     | 1 |
| § 1 Geltungsbereich .....        | 1 |
| § 2 Sinn und Zweck .....         | 2 |
| § 3 Voraussetzungen .....        | 2 |
| § 4 Umfang der Freistellung..... | 2 |
| § 5 Antrag .....                 | 3 |
| § 6 Vorhabensbeschreibung .....  | 3 |
| § 7 Verfahren .....              | 4 |
| § 8 Bericht .....                | 4 |
| § 9 Inkrafttreten.....           | 4 |

## Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) diese Ordnung zur Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben (Ordnung zur Freistellung).

### § 1 Geltungsbereich

Die Gewährung von einem oder mehreren Freistellungssemestern für die Professoren erfolgt an der WHZ nach Maßgabe dieser Ordnung.

## § 2 Sinn und Zweck

- (1) Diese Ordnung regelt die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Freistellung von den Dienstaufgaben der Professoren der WHZ zum Zwecke der Durchführung von
  - a) Forschungsvorhaben,
  - b) Forschungsförderungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie
  - c) Aufgaben im Wissens- und Technologietransferunter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer eines Semesters, in besonderen Fällen für zwei Semester. Die Entscheidung trifft der Rektor.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung der Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre, gewährt werden. Ein begründeter Ausnahmefall ergibt sich aus § 70 Abs. 2 SächsHSG. Die Entscheidung trifft das Rektorat. Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden.
- (3) Eine Freistellung i. S. d. Ordnung darf nicht zugleich zur Ausübung einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden. Gesetzliche Regelungen zur Nebentätigkeit bleiben davon unberührt.

## § 3 Voraussetzungen

- (1) Eine Freistellung von Dienstaufgaben wird frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit gewährt. Eine erste Freistellung ist frühestens nach Ablauf von 4 Jahren Wartezeit ab Einstellungszeitpunkt an der WHZ möglich.
- (2) Der Antragsteller hat während der Wartezeit im Sinne des Absatz 1 ein deutliches Engagement in der Forschung und Lehre geleistet.
- (3) Eine Freistellung von den Dienstaufgaben wird, außer in besonders begründeten Fällen, grundsätzlich nicht innerhalb des letzten Jahres vor Erreichen der Altersgrenze gewährt.
- (4) Eine Freistellung des Rektors, eines Prorektors, eines Dekans, eines Prodekans und eines Studiendekans ist während der Amtsperiode ausgeschlossen.
- (5) Zusätzliche Kosten dürfen durch die Freistellung, insbesondere die Vertretung, für den Haushalt der Hochschule in der Regel nicht entstehen. Die Finanzierung von Lehraufträgen finanziert aus Fakultäts- oder Drittmitteln ist zulässig, sofern die Spezifik des Fachgebietes dies erfordert.

## § 4 Umfang der Freistellung

- (1) Die Freistellung von den Dienstaufgaben kann ganz (Absatz 2) oder teilweise (Absatz 3) erfolgen.

- (2) Eine vollständige Freistellung von allen Dienstaufgaben setzt voraus, dass während der Freistellungszeit die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen, insbesondere in der Fakultät, nachweislich sichergestellt sind.
  - a) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches bedeutet, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Betreuung der Studierenden gesichert ist. In der Lehre soll der Freigestellte durch Professoren vertreten werden. Die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Studierenden, darf nicht beeinträchtigt werden.
  - b) Die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen bezieht sich auch auf die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in der Fakultät und bei der Gremienarbeit. Ist der Antragsteller ein gewählter Vertreter eines Gremiums, bedarf es für sein Ausscheiden aus dem Gremium zur Wahrnehmung der Freistellung in der Regel eines gewählten Ersatzvertreters im jeweiligen Gremium.
- (3) Ist eine Vertretung für bestimmte Aufgaben nicht gesichert, kann die Freistellung nur teilweise erfolgen.
- (4) Die Anrechnung einer erbrachten Lehrtätigkeit während der Freistellung von der Lehre als überobligatorische Lehrleistung ist ausgeschlossen.

## § 5 Antrag

- (1) Der Antrag ist formgebunden unter Verwendung der Anlage 1 zu stellen. Er muss spätestens bis zum 28.02. (für das nachfolgende Wintersemester) bzw. bis zum 31.08. (für das nachfolgende Sommersemester) im Büro des Rektors mit sämtlichen Unterlagen eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag auf Gewährung eines Freistellungssemesters sind zwingend als Anlagen anzufügen:
  - a) eine Vorhabensbeschreibung entsprechend § 6 der Ordnung,
  - b) Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre der letzten 4 Jahre,
  - c) Nachweise für ein deutliches Engagement gem. § 3 Absatz 2 der Ordnung und
  - d) ggf. ein Konzept zur Lehr-/Aufgabenverlegung.

## § 6 Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung bedarf einer ausführlichen Projektbeschreibung mit einer nachvollziehbaren Erläuterung der Zielsetzung der Freistellung gem. § 2 Absatz 1 a) – c) unter Angabe bisheriger Forschungs-, Entwicklungs- und Wissenstransferaktivitäten sowie unter Einbezug der Ergebnisse in die Lehre und Forschung.

## § 7 Verfahren

- (1) Im Antrag ist darzustellen, wie die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät während der Freistellungszeit sichergestellt wird.
- (2) Nach Antragstellung prüft der Dekan den Antrag und verfasst eine Stellungnahme, die auch eine Einschätzung der Vorhabensbeschreibung enthält. Der Dekan bringt den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Anhörung in den Fakultätsrat ein.
- (3) Der Verfahrensablauf ergibt sich verbindlich aus der Prozessabbildung (Anlage 2).

## § 8 Bericht

- (1) Nach Beendigung der Freistellung ist innerhalb von drei Monaten ein schriftlicher Bericht über die während der Freistellung erbrachten Leistungen und Ergebnisse sowie über den geplanten Einbezug der Ergebnisse in die Lehre und Forschung dem Rektor, dem Prorektor Forschung und dem Dekan zu übermitteln.
- (2) Innerhalb des Semesters nach der Beendigung der Freistellung hat ein Kolloquium in der Fakultät zu erfolgen. Das Büro des Rektors wird über dessen erfolgreiche Durchführung durch den Antragsteller informiert.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 14.01.2026, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Anträge, die die Freistellung zum Wintersemester 2026/27 betreffen.

Zwickau, den 16.01.2026



Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

ANLAGE 1 (Antrag)

ANLAGE 2 (Prozessbeschreibung)

# Anlage 1 Antrag auf Freistellung von Dienstaufgaben



Der Antrag ist digital, in ACROBAT Pro auszufüllen und per Mail weiterzuleiten. Verwenden Sie zur Unterzeichnung die „[Digitale ID WHZ](#)“.

## 1. Person und Zeitraum

|                    |       |                                    |       |     |       |       |     |       |  |
|--------------------|-------|------------------------------------|-------|-----|-------|-------|-----|-------|--|
| Name, Titel        | ..... | Struktureinheit                    | ..... |     |       |       |     |       |  |
| Berufungsgebiet    | ..... |                                    |       |     |       |       |     |       |  |
| Zeitraum           | 0     | WS                                 | 0     | SS  | von   | ..... | bis | ..... |  |
| Erstmaliger Antrag | 0     | Ja                                 |       |     |       |       |     |       |  |
|                    | 0     | Nein, ich war bereits freigestellt |       |     |       |       |     |       |  |
|                    |       | von                                | ..... | bis | ..... |       |     |       |  |
|                    |       | von                                | ..... | bis | ..... |       |     |       |  |
|                    |       | von                                | ..... | bis | ..... |       |     |       |  |

## 2. Umfang der Freistellung von Lehrverpflichtungen

|              |   |      |   |           |               |       |
|--------------|---|------|---|-----------|---------------|-------|
| Freistellung | 0 | voll | 0 | teilweise | Umfang in LVS | ..... |
|--------------|---|------|---|-----------|---------------|-------|

Hinweis: Während der Freistellung von der Lehre ist die Anrechnung einer dennoch erbrachten Lehr-tätigkeit ausgeschlossen.

## 3. Grund der Freistellung

|       |   |                                                               |
|-------|---|---------------------------------------------------------------|
| Grund | 0 | Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben |
|       | 0 | Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer                  |
|       | 0 | Forschungsvorhaben                                            |

Begründung (bei Freistellung von mehr als 1 Semester, vgl. Ordnung zur Freistellung § 2 Abs. 1 und 2):

## 4. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vertretung

### Lehrverpflichtung

im freizustellenden Semester in LVS .....  
 in den letzten 4 Semestern in LVS (gemäß eLmaS - Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehre)

| Fach / Modul | LVS   | Vertretung durch | LVS   |
|--------------|-------|------------------|-------|
| .....        | ..... | .....            | ..... |
| .....        | ..... | .....            | ..... |
| .....        | ..... | .....            | ..... |
| .....        | ..... | .....            | ..... |
| .....        | ..... | .....            | ..... |

### Prüfungs- / Betreuungsaufgaben

| Aufgabe | Vertretung durch |
|---------|------------------|
| 1. .... | .....            |
| 2. .... | .....            |
| 3. .... | .....            |

### Akademische Selbstverwaltung

|         |       |
|---------|-------|
| 1. .... | ..... |
| 2. .... | ..... |
| 3. .... | ..... |

### Verlegung

Für eine geplante Verlegung von Verpflichtungen bzw. Aufgaben ist ein Konzept vorzulegen.

## 5. Berichtspflicht

Mir ist bekannt,

- 0 dass ich nach § 70 Abs. 3 SächsHSG spätestens 3 Monate nach Beendigung der Freistellung dem Rektor, dem Prorektor Forschung und dem Dekan über die erbrachten Leistungen zu berichten habe.
- 0 dass ein Kolloquium im Semester nach Beendigung der Freistellung im Fakultätsrat erfolgen muss. Die Hochschulleitung wird über dessen erfolgreiche Durchführung informiert.

## 6. Anlagen

- 0 Vorhabensbeschreibung entsprechend § 6 der Ordnung
- 0 Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre der letzten 4 Jahre
- 0 Nachweise für deutliches Engagement gem. § 3 Abs. 3 der Ordnung
- 0 Ausdrucke eLmaS
- 0 Konzept zur Verlegung von Lehrverpflichtungen und Aufgaben

Bestätigung Antragsteller .....

## 7. Einverständnis Studiendekan zur geplanten Vertretungsregelung / Verlegung

- 0 Lehrverpflichtungen sind durch hochschuleigenes Personal vollständig abgesichert.
- 0 Lehrverpflichtungen sind durch hochschuleigenes Personal teilweise abgesichert.  
0 Die verbleibenden Lehrveranstaltungen werden durch externe Lehrkräfte abgesichert.
- 0 Konzept zur Verlegung von Lehrverpflichtungen bzw. Aufgaben
- 0 Prüfungs- und Betreuungsaufgaben sind vollständig abgesichert.  
0 Es liegt keine Absicherung der Lehrverpflichtungen/Prüfungs- und Betreuungsaufgaben vor  
0 (siehe beiliegende Begründung).
- 0 Dem Antrag auf Freistellung stehen Hinderungsgründe entgegen.

Begründung

Bestätigung Studiendekan .....

## 8. Zustimmung Dekan

- 0 Anhörung des Fakultätsrates liegt vor.
- 0 Ich stimme dem Antrag zu.
- 0 Ich stimme dem Antrag nicht zu (siehe beiliegende Begründung).

Bestätigung Dekan .....

## 9. Einvernehmen Rektor

- 0 Ich stimme dem Antrag zu.
- 0 Ich stimme dem Antrag nicht zu (siehe beiliegende Begründung).

Bestätigung Rektor .....

## 10. Bearbeitungsvermerk Rektorbüro (Datum eintragen)

Bescheid an Antragsteller gesendet .....

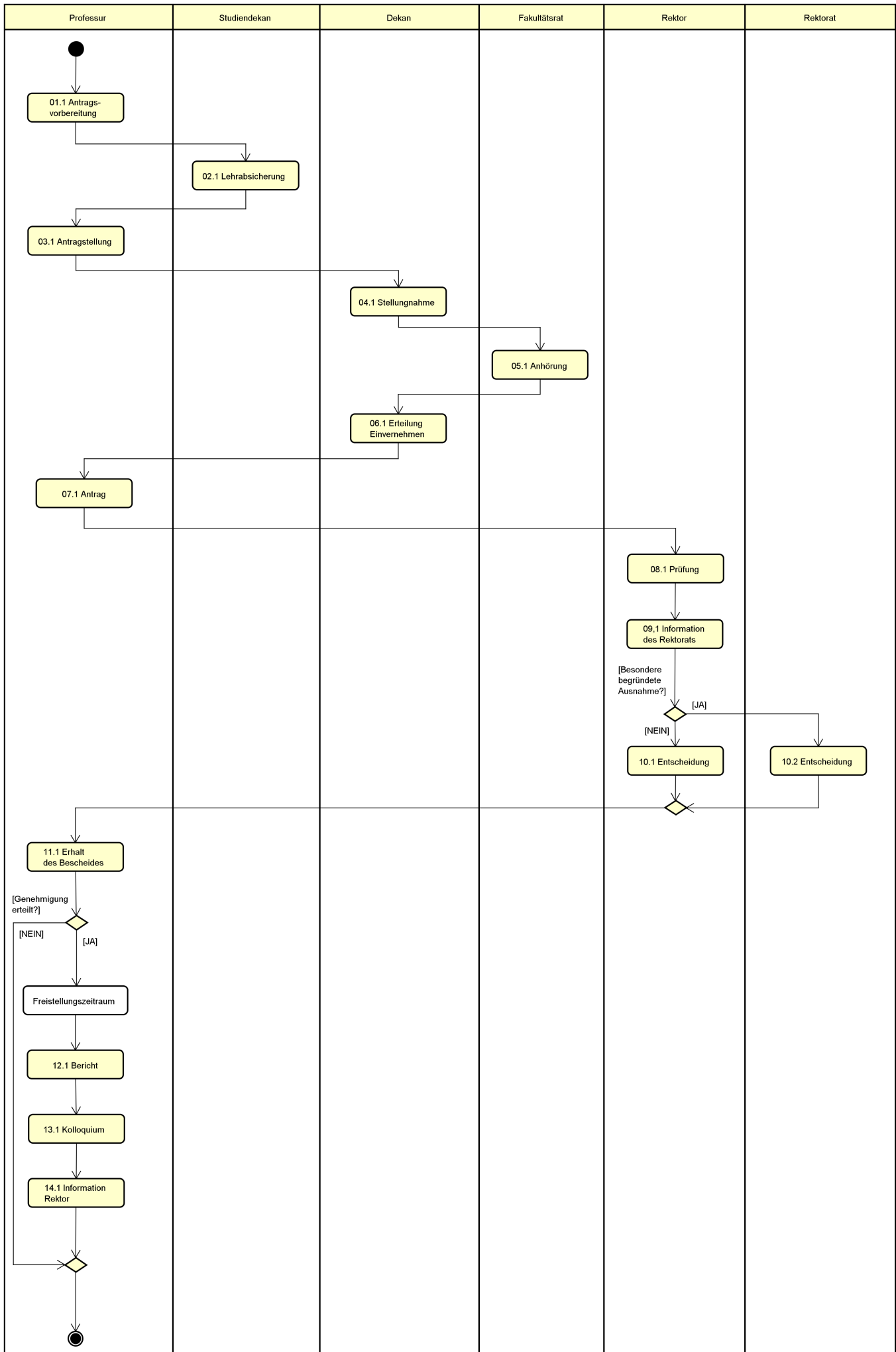
Kopie des Bescheides an Prorektor Bildung, Fakultät, DPA .....

Eingang der Berichterstattung Rektorbüro .....

Prüfvermerk Prorektor Forschung .....

Eingang Nachweis zur Durchführung Kolloquium .....





| Name                                           | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <a href="#">Dekan</a>                          | Leitung einer Fakultät                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <a href="#">Fakultätsrat</a>                   | Gremium der Fakultät – dient der Entscheidungsfindung in akademischen und organisatorischen Belangen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <a href="#">Professur</a>                      | Hochschullehrer (Antragsteller)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <a href="#">Rektor</a>                         | akademische Leiter der Hochschule                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <a href="#">Rektorat</a>                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <a href="#">Studiendekan</a>                   | zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Qualität von Lehre und Studium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <a href="#">01.1 Antrags-vorbereitung</a>      | Antragsvorlage siehe OHB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <a href="#">02.1 Lehrabsicherung</a>           | Die Abstimmung mit dem Studiendekan dient der Klärung der Absicherung der Lehre und damit verbundener Vertretung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <a href="#">03.1 Antragstellung</a>            | Beginn des Genehmigungsverfahrens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <a href="#">04.1 Stellungnahme</a>             | Der Dekan prüft den Antrag und verfasst eine Stellungnahme, die auch eine Einschätzung der Vorhabensbeschreibung enthält. Hierbei sind insbesondere die Lehrberichte, die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sowie die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen an/gegenüber der Fakultät zu berücksichtigen. Insbesondere ist vom Dekan die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in der Selbstverwaltung der Hochschule zu prüfen. Es ist zu gewährleisten, dass die Mehrheit der Professoren nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG sichergestellt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <a href="#">05.1 Anhörung</a>                  | Der Dekan bringt den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Anhörung in den Fakultätsrat ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <a href="#">06.1 Erteilung Einvernehmen</a>    | Nach Anhörung des Fakultätsrates teilt der Dekan dem Rektor mit, ob die Voraussetzungen nach § 70 SächsHSG i. V. m. dieser Ordnung für eine Freistellung von den Dienstaufgaben erfüllt sind und ob er sein Einvernehmen zur Freistellung erteilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <a href="#">07.1 Antrag</a>                    | Der Antrag muss vollständig bis zum<br>- 28.02. (für das nachfolgende Wintersemester) bzw.<br>- 31.08. (für das nachfolgende Sommersemester)<br>beim Rektor eingegangen sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <a href="#">08.1 Prüfung</a>                   | Der Rektor prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der Fristen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <a href="#">09.1 Information des Rektorats</a> | Der Rektor informiert das Rektorat über die Anhörung des Fakultätsrates und das Einvernehmen des Dekans.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <a href="#">10.1 Entscheidung</a>              | Der Rektor entscheidet über die Freistellung und erstellt den Bescheid.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <a href="#">10.2 Entscheidung</a>              | Das Rektorat entscheidet über die Freistellung und erstellt den Bescheid. Abweichend kann in begründeten besonderen Ausnahmefällen Professoren für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für fünf Jahre, gewährt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 11 Absatz 5 oder die Ziele nach § 11 Absatz 3 Satz 1 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsehen und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. Die Entscheidung trifft das Rektorat. Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden. |
| <a href="#">11.1 Erhalt des Bescheides</a>     | Der Bescheid geht dem Antragsteller zu.<br>(der Antrag und eine Kopie des Bescheides werden der Personalakte hinzugefügt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                             |                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <a href="#">12.1 Bericht</a>                | Innerhalb von 3 Monate nach Ende des Freistellungssemesters erfolgt ein schriftlicher Bericht zu Leistungen und Ergebnissen an den Rektor und Dekan. |
| <a href="#">13.1 Kolloquium</a>             | Innerhalb des Semesters nach der Beendigung der Freistellung ist ein Kolloquium durchzuführen.                                                       |
| <a href="#">14.1 Information<br/>Rektor</a> | Der Rektor wird über die Durchführung des Kolloquiums informiert.                                                                                    |
| <a href="#">Freistellungszeitraum</a>       |                                                                                                                                                      |